

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.322.535

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Mai 2020 unter der Nr. **2062/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dokumente über Initiativen von einzelnen Mitgliedstaaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele EU-Dokumente sind seit Ihrem Amtsantritt im Bundeskanzleramt eingelangt?*

Im Bundeskanzleramt langen täglich eine große Anzahl an Dokumenten der EU ein. Der Großteil davon wird über automationsunterstützte Verteiler zugestellt. Die EU-Dokumenteneingänge im Bundeskanzleramt im Einzelnen nachzuvollziehen und vollständig zu dokumentieren erscheint nicht erforderlich, da der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten auf Grundlage des § 2 Abs. 1 bis 3 EU-Informationsgesetz (EU-InfoG, BGBl. I Nr. 113/2011) dem Nationalrat und dem Bundesrat die vom Rat für die Übermittlung von nicht-klassifizierten Dokumenten eingerichtete Datenbank zugänglich macht bzw. weitere Dokumente (etwa Berichte der Ständigen Vertretung Österreichs bei

der EU) an die vom Parlament eingerichtete EU-Datenbank-E-Mail-Adresse direkt übermittelt werden.

Zu Frage 2:

- *Wie viele davon hat Ihr Ressort gemäß dem EU-Informationsgesetz dem österreichischen Parlament übermittelt?*

Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargestellt, wird die große Mehrheit der EU-Dokumente aufgrund des EU-Informationsgesetzes (EU-InfoG) im elektronischen Wege durch den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten dem Parlament zugänglich gemacht bzw. aktiv zugeleitet. Eine gesonderte nochmalige Übermittlung dieser Dokumente durch das Bundeskanzleramt ist im EU-InfoG nicht vorgesehen.

Sonstige Dokumente im Sinne des § 2 Abs. 4 letzter Satz EU-InfoG, also solche Dokumente, die nicht vom in Beantwortung der Frage 1 zitierten § 2 Abs. 1 bis 3 EU-InfoG erfasst werden, werden entsprechend Art. 23e Abs. 1 B-VG dem Parlament zugeleitet.

Zu Frage 3:

- *Wie viele „Initiativen von einzelnen Mitgliedstaaten“ sind seit Ihrem Amtsantritt eingelangt in Ihrem Ressort?
a. Wie viele davon haben Sie bzw. Ihr Ressort wann dem Parlament übermittelt?
(mit der Bitte um Auflistung nach Dokument, Titel und Übermittlungsdatum)*

Soweit sich Initiativen von Mitgliedstaaten im Sinne des Art. 23e Abs. 1 B-VG auf Vorhaben der EU, also Vorgänge innerhalb des Rechtsrahmens der EU und deren Organe beziehen, erfolgt die Übermittlung der Bezug habenden Dokumente entweder gemäß den Vorschriften des EU-InfoG oder gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG mittels den in Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (BGBl. Nr. 775/1992 idF BGBl. I Nr. 2/2008) vorgesehenen Dokumente, Berichte und Mitteilungen.

Mag. Karoline Edtstadler

